

**PARLAMENARISCHE INITIATIVE** von Hartmuth Attenhofer (SP, Zürich) und Martin Bäumle (Grüne, Dübendorf)

betreffend Offenlegung der Einkünfte aus Interessenbindungen der Kantonsratsmitglieder

---

Das Kantonsratsgesetz (171.1) vom 5. April 1981 (Fassung vom 29. November 1998, in Kraft seit 31. Mai 1999) wird wie folgt geändert: (*kursiv = Ergänzungen*)

Offenlegung von Interessenbindungen

§ 5a, Abs. 2, Ziff. 2.

die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien kommunaler, kantonaler, schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts *und die daraus erhaltenen finanziellen und materiellen Bezüge, inklusive Fringe benefits, ...*

§ 5a, Abs. 2, Ziff. 3.

dauernde Leitungs- und Beratungsfunktion für kommunale, kantonale und schweizerische und ausländische Interessengruppen *und die daraus erhaltenen finanziellen und materiellen Bezüge, inklusive Fringe benefits, ...*

Hartmuth Attenhofer  
Martin Bäumle

Begründung:

Die Höhe der „Entschädigungen“ für Tätigkeiten, wie sie in den Ziffern 2 und 3 des Paragraphen 5a, Absatz 2 des Kantonsratsgesetzes genannt sind, hat einen massgeblichen Einfluss auf die Interessenbindung, die aus diesen Tätigkeiten erwächst. Darum muss die Offenlegung dieser Interessenbindungen durch die Deklaration der Bezüge eine bessere Transparenz erhalten.

Es dient der Entscheidungsfindung von Kantonsrat und Bevölkerung, wenn auch die persönlichen materiellen Konsequenzen aus Interessenbindungen offengelegt werden.

Glossar:

Finanzieller Bezug = Verwaltungsratshonorar, Sitzungsgeld

Materieller Bezug = Aktien, Optionen, Waren

Fringe benefit = Gratisstrom, Zinsvergünstigung, Gratisparkplatz, Gratisflüge, Rabatte u.a.